

525/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 21. März 2000, Nr. 522/J, betreffend das Nutzungspotential von Stevia rebaudiana (Zucker - blattpflanze), beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit für Fragen des Lebensmittelrechtes nicht beim Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sondern bei der Frau Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen liegt.

Gemäß der Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 sind „Stevia rebaudiana Bertoni: Pflanzen und getrocknete Blätter“ als neuartige Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft nicht zugelassen. Der Antragsteller hat nicht nachgewiesen, dass das Erzeugnis den Kriterien der Verordnung (EG) Nr.258/97 („Novel - Food - Verordnung“) entspricht.

Ergänzend darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 482/J der Frau Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen verwiesen werden.

Zu Frage 4:

Die im Herkunftsgebiet (Paraguay) ausdauernde *Stevia rebaudiana* verfügt über eine Kulturperiode von etwa 4 bis 6 Jahren. Die Art ist jedoch nicht winterhart, hinsichtlich der Frosttoleranz werden Temperaturen von etwa - 3 °C genannt. Unter unseren Klimabedingungen ist eine Überwinterung der Pflanzen (Wurzelstock) im Freiland in Folge der zu geringen Kältetoleranz nicht möglich. Es ist daher notwendig, die Wurzelstöcke entweder frostsicher zu überwintern (was für den Bereich der Hobbygärtnerei eine Lösung darstellen könnte) oder jährlich neu auszupflanzen (bewurzelte Stecklinge). Während der Vegetationszeit liegt die optimale Durchschnittstemperatur bei 20 °C. Die Nachttemperatur sollte nicht unter 15 °C fallen, da niedrige Temperaturen das Pflanzenwachstum empfindlich beeinträchtigen. Weiters stellt *Stevia rebaudiana* hohe Ansprüche an die Wasserversorgung. Im Herkunftsgebiet der Art beträgt der jährliche Niederschlag mehr als 1000 mm/Jahr. Unter österreichischen Anbaubedingungen wäre daher meist eine regelmäßige Beregnung notwendig.

Aufgrund dieser Anforderungen und der Tatsache, dass diese Pflanze nach der Novel - Food - Verordnung noch nicht als Lebensmittel zugelassen ist, scheinen die Perspektiven für bäuerliche Produzenten derzeit gering.

Zu den Fragen 5 und 6:

Das Verbot bzw. die Beschränkung der „Vermarktung“ einzelner Pflanzen ist vor allem unter dem Aspekt des Schutzes der Gesundheit in zahlreichen Normen (beginnend bei der Novel - Food - Verordnung bis hin zum Arzneimittel -, Suchtgift - und Lebensmittelrecht) geregelt. Sofern dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Mitsprache bei diesen Fragen eingeräumt wird, wird im Interesse der bäuerlichen Produzenten angestrebt, sich für jene Pflanzen einzusetzen, deren Anbau wirtschaftlich sinnvoll

und ökologisch vertretbar erscheint und die geeignet sind, die Einkommenssituation der Landwirte zu verbessern.

Aufgrund der zahlreichen Beschränkungen wird um Verständnis ersucht, dass dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft keine umfassende Dokumentation vorliegt.

Zu Frage 7:

*Stevia rebaudiana* wird vom Verein Arche Noah (A - 3553 Schiltern) und vom Landwirtschaftlichen Versuchszentrum Steiermark, Versuchsstation für Spezialkulturen (Gaisseregg 5, A - 8551 Wies) seit mehreren Jahren im Kleinmaßstab angebaut.